

Statuten Verein Bibliodrama und Seelsorge

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Bibliodrama und Seelsorge“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, in dem sich die ehemaligen Absolventinnen und Absolventen und Mitarbeitenden der Bibliodramaausbildung nach Andriessen und Derksen, insbesondere die Absolventinnen und Absolventen der Wislikofer Schule für Bibliodrama und Seelsorge vereinigen. Der Verein hat seinen Sitz in Wislikofen.

Art. 2

Der Verein dient der Kontaktpflege unter den ehemaligen Absolventinnen und Absolventen der Bibliodramaausbildungen nach Andriessen und Derksen, fördert die fachliche Entwicklung seiner Mitglieder und unterstützt die Wislikofer Schule für Bibliodrama und Seelsorge bei ihrer Fortentwicklung als praxisverbundene Ausbildung.

Art. 3

Er strebt seine Ziele insbesondere auf folgende Weise an:

1. Er informiert die Mitglieder regelmässig über Aktivitäten und Entwicklung der Wislikofer Schule für Bibliodrama und Seelsorge.
2. Er fördert mit entsprechenden Angeboten die Kontaktpflege unter seinen Mitgliedern.
3. Er engagiert sich für die Qualität der Lehre und Weiterentwicklung der Wislikofer Schule für Bibliodrama und Seelsorge.
4. Er schafft in den vielfältigen Bereichen theologischer und kirchlicher Praxis Goodwill für die praxisorientierte Lehre, Weiterbildung und Weiterentwicklung der Wislikofer Schule für Bibliodrama und Seelsorge.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von

1. Ehemaligen Teilnehmenden der Bibliodramaausbildung nach Andriessen und Derksen, insbesondere der Wislikofer Schule für Bibliodrama und Seelsorge.
2. Mitarbeitenden der Wislikofer Schule für Bibliodrama und Seelsorge.
3. Personen oder Institutionen, die zur Wislikofer Schule und deren Anliegen einen besonderen Bezug haben.

Art. 5

Die Mitglieder verpflichten sich ausschliesslich zur Förderung des Vereinszweckes und zur Zahlung eines Jahresbeitrags.

III. Organisation

Art. 6

Organe des Vereins sind,

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 7

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:

1. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle für jeweils zwei Jahre.
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
3. Abnahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
4. Beratung über Anregungen der Mitglieder zur Förderung der Wislikofer Schule für Bibliodrama und Seelsorge und zur Tätigkeit des Vereins.
5. Beschlussfassung über schriftlich unterbreitete Anträge auf Änderung der Statuten.

Art. 8

Beschlüsse und Wahlentscheide der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Änderung der Statuten benötigt eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Vorstand

Art. 9

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Die Generalversammlung kann das Präsidium bestellen oder die Konstituierung des Präsidiums dem Vorstand überlassen.

Zusätzlich ist ein Mitglied der Ausbildungsleitung der Wislikofer Schule für Bibliodrama und Seelsorge „ex officio“ Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er kann über Anträge auf dem Zirkulationsweg beschliessen.

Art. 10

Dem Vorstand obliegen alle Tätigkeiten zur Förderung der Ziele des Vereins (vgl. Art. 2), für die nicht die Generalversammlung zuständig ist, insbesondere

1. beschliesst er über die Verwendung der Mittel des Vereins im Rahmen des Budgets,
2. kann er Aufgaben an Ausschüsse, Arbeitsgruppen und externe Organisationen delegieren,
3. entscheidet er über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Kontrollstelle

Art. 11

Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle für zwei Jahre. Diese hat die Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Finanzielles

Art. 12

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zuwendungen aller Art
3. Erträgen von Veranstaltungen und aus der übrigen Vereinstätigkeit
4. Zinsen und Erträgen von Kapitalanlagen

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden dem Beschluss zustimmen müssen. Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Falle der Auflösung geht das gesamte Vermögen des Vereins an die Wislikofer Schule für Bibliodrama und Seelsorge, soweit nichts anderes beschlossen wird.

Art. 15

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 07. März 2007 verabschiedet und an der Generalversammlung vom 13. August 2025 revidiert.

Wislikofen, 13. August 2025